

Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
Avenue du Tribunal-Fédérale 29
1000 Lausanne 4

Zürich, 7. Juli 2006

Verwaltungsgerichtsbeschwerde 2-def-öffentlich-2006-07-07-
LRA/CT/am

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter,

In Sachen

1. **Verein Flugschneise Süd – Nein (VFSN) und Mitbeteiligte**, Postfach 299,
8121 Benglen,

Beschwerdeführende 81 (BR 5/ILS-34),

2. **[...]**,

Beschwerdeführende 82 (BR 5 /ILS-34),

3. **IG Chapf**, 8126 Zumikon,

Beschwerdeführende 61 (BR5/ILS-34),

4. **Verein Flugschneise Süd – Nein (VFSN) und Mitbeteiligte**, Postfach 299,
8121 Benglen,

Beschwerdeführende 42 (vBR6),

alle vertreten durch **Rechtsanwalt Christopher Tillman, Forchstrasse 2 / Kreuz-
platz, Postfach, 8032 Zürich,**

gegen

1. **Flughafen Zürich AG (unique zurich airport)**, Postfach, 8058 Zürich,

vertreten durch Rechtsanwalt [...],

Dr. Reinhard Lutz

Dr. Peter Lutz LL.M.

Lic.iur. Romeo Da Rugna

Dr. Stefan H. Schalch LL.M.

Lic.iur. Thomas Reimann

Lic.iur. Irène Biber

Lic.iur. Rolf Kuhn LL.M.

Lic.iur. Sylvia Nafz

Lic.iur.

Christopher Tillman LL.M.

Lic.iur. Julien Veyrassat

Dr. Sabine Kilgus LL.M.

Lic.iur. Michael Bopp

Forchstrasse 2 • Kreuzplatz

Postfach

CH-8032 Zürich

Schweiz

Phone +41-44-560 80 80

Fax +41-44-560 80 90

lawyer@lawyerlutz.ch

Eingetragen
im Anwaltsregister

Beschwerdegegnerin,

2. **Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)**, 3003 Bern,

Vorinstanz 1,

3. **Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**, Bundeshaus Nord, 3003 Bern,

Vorinstanz 2,

4. **Eidg. Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt (REKO/INUM)**, Postfach 336, 3000 Bern 14,

Vorinstanz 3,

betreffend

- **Betriebsreglement für den Flughafen Zürich; Verfügungen des BAZL vom 23. Juni 2003 (BR 5) und vom 29. März 2005 (vBR6);**
- **Plangenehmigung für die Installation eines ILS und einer Anflugbefeuerung für die Piste 34 des Flughafens Zürich; Verfügung des UVEK vom 23. Juni 2003 (ILS-34);**

reiche ich hiermit namens und im Auftrag sowie gehörig bevollmächtigt (vgl. Vorakten) innert 10-tägiger Beschwerdefrist, die

ERGÄNZUNG DER VERWALTUNGSGERICHTSBESCHWERDE

zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 6. Juli 2006 in der gleichen Sache ein mit folgenden ergänzenden

ANTRÄGEN ZU VORSORGLICHEN MASSNAHMEN

4. *Es sei die REKO/INUM zu verpflichten, **bis zum 16. August 2006** sämtlichen Beschwerdeführenden mindestens im Verfahren B-2005-44 zum vBR6 die Vernehmlassung des BAZL vom 20. Juni 2006, die Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin vom 9. Juni 2006 und die Stellungnahme der Skyguide vom 9. Juni 2006 zur Kenntnisnahme und mit Fristansetzung für die Einreichung der Replik zuzustellen. Gleichzeitig sei den Beschwerdeführenden Akteneinsicht einzuräumen mindestens für sämt-*

liche nicht als vertraulich deklarierten Beilagen und Unterlagen.

5. *Es sei die REKO/INUM zu verpflichten, **bis zum 16. August 2006** den Beschwerdeführenden im Verfahren Z-2003-65/B-2003-48 zum BR5/ILS-34 und gegebenenfalls den Beschwerdeführenden im Verfahren B-2005-44 zum vBR6 den Bericht der EKLK vom 24. Mai 2006 zur Kenntnisnahme zuzustellen.*
6. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin oder der Bundeskasse.*

BEGRÜNDUNG

I. FORMELLES

1. Ergänzung mit vorsorglichen Massnahmen

- 1 Vorliegende Beschwerde ist eine Ergänzung der bereits vorzeitig am 6. Juli 2006 eingereichten Verwaltungsgerichtsbeschwerde in gleicher Sache. Zu dieser Hauptbeschwerde mit den Anträgen 1, 2 und 3 werden mit der vorliegenden ergänzenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzig *zusätzliche vorsorgliche Massnahmen* verlangt. Ergänzt werden die dortigen drei Anträge mit den oben erwähnten Anträgen 4, 5 und 6. Der Antrag 6 ist dabei identisch mit dem Antrag 3 der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 6. Juli 2006 und wurde hier nur der guten Ordnung halber nochmals erwähnt.
- 2 Aus diesem Grunde verweisen die Beschwerdeführer für sämtliche formellen und materiellen Belange auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 6. Juli 2006 gegen die Zwischenverfügung der REKO/INUM vom 26. Juni 2006 (Beilage 1) und erklären erstere zum integrierenden Bestandteil dieser Eingabe, soweit diese im Zusammenhang mit den hier beantragten vorsorglichen Massnahmen steht.

2. Ziel dieser separaten Eingabe

- 3 Mit den vorliegend gestellten vorsorglichen Massnahmen soll verhindert werden, dass die eigene Beschwerde an das Bundesgericht das weitere Verfahren zum vBR6¹ hemmt und dadurch der Entscheidungsfindungsprozess verzögert wird.
- 4 Mit den vorsorglichen Massnahmen beantragt ist, dass das Verfahren zum vBR6 ungeachtet der am Bundesgericht hängigen Vereinigungsfrage parallel weiterlaufen kann. Aus Sicht der

¹ B-2005/Z-2003-65 oder B-2005-44. Die Verfahrensvereinigung vom 26. Juni 2006 ist noch nicht rechtskräftig.

Beschwerdeführer ist dies unabhängig der Rechtskraft der angefochtenen Zwischenverfügung über die Vereinigungsfrage vom 26. Juni 2006 möglich. Aus diesem Grunde erfolgen die beantragten vorsorglichen Massnahmen auch in einer separaten Ergänzung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Damit bezwecken die Beschwerdeführer, dass diese Frage vorab und beschleunigt zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde über die Vereinigungsfrage behandelt werden kann.

3. Angefochtener Entscheid betr. vorsorgliche Massnahmen

- 5 Angefochten ist der Zwischenentscheid vom 26. Juni 2006 (Beilage 2) über die Vereinigung des Süd-/Ostanflugsverfahren (BR5/ILS-34 = Z-2003-65/B-2003-48) mit dem ebenso bei der REKO/INUM hängigen Verfahren zum vorläufigen Betriebsreglement 6 (vBR6)² in ein neu beides zusammenfassendes Verfahren³.
- 6 In Erw. 6 des angefochtenen Zwischenentscheides vom 26. Juni 2006 erläutert die REKO/INUM sehr genau wie sie konkret und individualisiert als nächste Schritte vorzugehen gedenkt. Aus diesem Grunde wirken diese Ausführungen in Erw. 6 wie eine verfügte Anordnung der REKO/INUM für die nächsten Schritte. Diese Erwägungen der REKO/INUM könnten ebenso als Verfügung im Dispositiv der angefochtenen Verfügung stehen. Die Anfechtung von Erw. 6 der angefochtenen Verfügung der REKO/INUM vom 26. Juni 2006 ist daher zulässig.

II. MATERIELLES

1. Von der REKO/INUM vorgesehener Verfahrensablauf

- 7 Mit dem angefochtenen Zwischenentscheid vom 26. Juni 2006 stoppt resp. verzögert die REKO/INUM sowohl das Verfahren BR5/ILS-34 wie auch das Verfahren vBR6.
- 8 Das BR5/ILS-34-Verfahren wird nicht weitergeführt, da dieses in das Verfahren vBR6 vereinigt und dann im Rahmen dieses Verfahrens später entschieden werden soll.
- 9 Das Verfahren vBR6 ist aufgrund der angefochtenen Zwischenverfügung der REKO/INUM gestoppt, da der nächste Schritt über die Zustellung der Beschwerdeantworten und Vernehmlassungen mit Aufforderung zur Replik erst *nach folgenden Schritten* erfolgen soll:
- a) Abwarten der Rechtskraft des Zwischenentscheides vom 26. Juni 2006.
 - b) Zustellung der Vernehmlassung des BAZL vom 20. Juni 2006, der Beschwerdeantwort der Flughafen Zürich AG vom 9. Juni 2006 und der Stellungnahme der Skyguide vom 9. Juni 2006 zur Kenntnisnahme und mit Fristansetzung für die Einholung der Replik. Gleichzeitig soll den Beschwerdeführenden die Möglichkeit für Akteneinsicht bei der REKO/INUM ermöglicht werden. Über die Frage der Einsichtnahme in einzelne als ver-

² B-2005-44.

³ B-2005-44/Z-2003-65.

traulich deklarierte Dokumente und Unterlagen wird – soweit erforderlich – die REKO/INUM "zum gegebenen Zeitpunkt" zu entscheiden haben. Dies bedeutet, dass die REKO/INUM – soweit erforderlich – eine weitere Zwischenverfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen müssen, was weitere Zeit bis zur Rechtskraft benötigt.

- 10 Mit den hier beantragten *vorsorglichen Massnahmen* soll bewirkt werden, dass gemäss obiger Auflistung ab sofort resp. ab dem hier angestrebten Bundesgerichtsentscheid das Verfahren zum vBR6⁴ ohne Verzögerung weitergeführt werden kann. Insbesondere muss gemäss vorliegenden Anträgen für vorsorgliche Massnahmen der Eintritt der Rechtskraft des Zwischenentscheides der REKO/INUM vom 26. Juni 2006 nicht abgewartet werden. Damit wird das Verfahren zum vBR6 durch die vorsorglichen Massnahmen beschleunigt. Das muss im Interesse aller Parteien liegen.

2. Antrag 4 (zum Verfahren vBR6)

- 11 Die angefochtene Zwischenverfügung der REKO/INUM vom 26. Juni 2006 über die Verfahrensvereinigung hat wegen der Hemmung durch die eigene Beschwerde zur Folge, dass auch das Verfahren zum vBR6 vorläufig gestoppt wird. Dies ist nach Meinung der Beschwerdeführer nicht nötig und unverhältnismässig. Dies soll daher mit dem vorliegenden Antrag für vorsorgliche Massnahmen verhindert werden.
- 12 Es gibt keinen Grund, warum die Beschwerdeführer im vBR6-Verfahren nicht bereits jetzt die Unterlagen gemäss Erw. 6 der angefochtenen Verfügung zur Kenntnis erhalten sollen. Ebenfalls kann die Frist für die Einholung der Replik bereits jetzt angesetzt werden. Auch die Beschwerdeführer im Verfahren vBR6⁵ haben ein Anrecht auf beförderliche Behandlung ihrer Beschwerde. Vorteil der hier beantragten vorsorglichen Massnahmen ist, dass sowohl mit wie auch ohne Verfahrensvereinigung keine Zeit verloren geht. Der Hauptentscheid zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 6. Juli 2006 wird dadurch aber auch nicht präjudiziert.
- 13 Sollte die Verfahrensvereinigung vom Bundesgericht trotz unserer Verwaltungsgerichtsbeschwerde geschützt werden, so wäre dann die Replik nur noch von jenen Beschwerdeführenden einzuholen, die nicht auch Beschwerde im Verfahren vBR6⁶ gemacht haben. Das sind aber, soweit ersichtlich, nur ganz wenige Beschwerdeführer; wenn überhaupt. Zeit könnte mit dem beantragten Vorgehen auch in diesem Falle gewonnen werden.
- 14 Die Beschwerden zum vBR5/ILS-34 sind seit dem Jahr 2003 hängig. Die Beschwerden zum vBR6 sind seit Frühling 2005 hängig. Es darf nicht sein, dass die REKO/INUM mit Ihrem Zwischenentscheid vom 26. Juni 2006 nun zwei Verfahren stoppen kann, welche seit überdurchschnittlich langer Dauer hängig sind. Das Vorgehen und die Taktik der REKO/INUM, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Verzögerungsentscheid der REKO/INUM mit noch längerer Verzögerung bestraft wird, darf beim Bundesgericht keinen Rechtsschutz finden.

⁴ B-2005-44.

⁵ B-2005-44.

⁶ B-2005-44.

3. Antrag 5 (zum Verfahren BR5/ILS-34)

- 15 Der Antrag 5 verlangt die blosse Zustellung des Berichtes der EKLB vom 24. Mai 2006 an die Parteien (inkl. Beschwerdegegnerin und Vorinstanzen) des BR5/ILS-34-Verfahrens⁷ zur Kenntnisnahme. Darin hat die REKO/INUM mit Verfügung vom 3. März 2006 diverse konkrete Fragen an die EKLB gestellt. Es gibt keinen Grund, warum die Parteien dieses Verfahrens zum BR5/ILS-34 diesen Bericht nicht bereits jetzt erhalten könnten. In Kenntnis dieses EKLB-Berichtes könnten die Parteien immerhin dann bereits ihre Schlussbemerkungen vorbereiten und möglicherweise auf spätere Fristerstreckungen verzichten. Auch dies bringt eine Beschleunigung.
- 16 Ebenso spricht auch nichts dagegen, den Bericht der EKLB auch den Parteien des Verfahrens vBR6⁸ zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen. Der EKLB-Bericht hat aufgrund der von der REKO/INUM gestellten Fragen naturgemäss Auswirkungen auf beide Verfahren.

Aus den vorgenannten Gründen ersuche ich Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter, die eingangs gestellten Anträge gutzuheissen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

RA Christopher Tillman

Einschreiben / fünffach

Beilagen:

1. Angefochtener Zwischenentscheid der REKO/INUM vom 26. Juni 2006
2. Kopie der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 6. Juli 2006

⁷ Z-2003-65/B-2003-48.

⁸ B-2005-44.

Inhaltsverzeichnis

I.	FORMELLES	3
1.	Ergänzung mit vorsorglichen Massnahmen	3
2.	Ziel dieser separaten Eingabe.....	3
3.	Angefochtener Entscheid betr. vorsorgliche Massnahmen	4
II.	MATERIELLES	4
1.	Von der REKO/INUM vorgesehener Verfahrensablauf	4
2.	Antrag 4 (zum Verfahren vBR6).....	5
3.	Antrag 5 (zum Verfahren BR5/ILS-34)	6